

Kreis Blatt

für den Kreis Ultingen.

erschint wöchentlich 3-mal: Dienstags, Donnerstags und Samstags mit der wöchentlichen Freibeilage „Des Landmanns Wochenblatt“.

Druck und Verlag von
H. Wagner's Buchdruckerei in Ultingen.
Schriftleitung: Richard Wagner.
Fernsprecher Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich 1,50 Mk. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im Verlage für den Monat 45 Pfg. — Einrückungsgebühr: Anzeigen 20 Pfg., Nekrolog 40 Pfg. die Spaltenzeile.

Nr. 6.

Dienstag, den 15. Januar 1918.

53. Jahrgang.

Ämtlicher Teil.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Kreisverwaltungsstelle hier selbst hat Anweisung erhalten, die von den Gemeinden im Monat Dezember v. J. gezahlten gesetzlichen Familienunterstützungen und Zulagen gemäß der Bundesratsverordnung vom 2. November v. J. an die Gemeindefiskus auszugeben.

Dieselben wollen Sie mit entsprechender Einnahme-Anweisung versehen.

Ultingen, den 14. Januar 1918.

Der Landrat
Der Vorsitzende des Kreisausschusses
v. Bejold.

Verordnung betr. Ausbruch sämtlichen Getreides aus der Ernte 1917.

Auf Grund der §§ 4, 5 und 79 der Bundesratsverordnung vom 21. Juni 1917 (R. G. Bl. Nr. 117 von 1917 S. 503 ff.) und der hierzu erlassenen Ausführungsanweisung vom 7. Juli 1917 wird für den Kreis Ultingen folgendes an-geordnet:

§ 1

Der Ausbruch sämtlichen Getreides muß bis zum 31. Januar 1918 beendet sein.

§ 2

Getreide, welches bis zum 31. Januar 1918 abgesehen von genehmigten Ausnahmen, nicht ausgebrochen ist, wird auf Kosten des Befähigten seitens der Gemeinde durch einen dritten ausgebrochen.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Anordnung werden gemäß § 79 obengenannter Bundesratsverordnung mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu hunderttausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.
Ultingen, den 14. Januar 1918.
Der Königliche Landrat
v. Bejold.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Vorstehende Verordnung ersuche ich wiederholt verbindlich bekannt zu machen und ihre Durchführung zu überwachen. Gleichzeitig ersuche ich wiederholt darauf hinzuweisen, daß sich vom 1. März 1918 ab u. a. die Höchstpreise für Getreide um je Mt. 5— für den Zentner ermäßigen.

Ultingen, den 14. Januar 1918.

Der Königliche Landrat
v. Bejold.

Ultingen, den 8. Januar 1918.

Auf die nach der Bekanntmachung der Reichs-befehlungsstelle - Verwaltungsabteilung vom 14. April 1917 den fahrenden Käufern und ähnlichen Personen auf ihren Antrag auszufertigenden und auszufertigenden Personalkarte ist künftig neben Datum und Stempel der Ausfertigungsstelle,

dem Vor- und Zunamen sowie Stand des Antragstellers hinter dem Wort „Wohnung“ in der vierten Zeile der Personalkarte folgender Vermerk zu setzen: (b. h. Aufenthaltsort) am 15. Mai 1917.)

Für fahrende Käufern usw., die am 15. Mai 1917 in Deutschland noch keinen Aufenthalt gehabt haben und für Personen, welche am 15. Mai 1917 noch nicht zu dem in der Bekanntmachung vom 14. April 1917 umgrenzten Personenkreis zu rechnen waren, gilt als Wohnort im Sinne des § 12 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 28. Dezember 1916 der Ort, an welchem sie nach dem 15. Mai 1917 und nach ihrem Aufenthalt im Auslande sich erstmalig in Deutschland aufgehalten haben, bezw. der letzte Wohnort vor dem Zeitpunkte, von welchem ab sie zu dem oben genannten Personenkreis zu rechnen sind. Auf die Personen dieser Art auszufertigenden und auszufertigenden Personalkarte ist neben Datum und Stempel der Ausfertigungsstelle, dem Vor- und Zunamen sowie Stand des Antragstellers hinter dem Wort „Wohnung“ in der vierten Zeile der Personalkarte folgender veränderter Vermerk zu setzen: „b. h. Aufenthalts- bezw. Wohnort gemäß Mitteilungen der Reichsbefehlungsstelle Nr. 47 Seite 273.“

Im übrigen sind für die im Absatz 2 vorliegende Bekanntmachung genannten Personen die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 14. April 1917 anzuwenden.

Der Königliche Landrat.
v. Bejold.

Frankfurt (Main), den 29. 12. 1917.
Mainz,

XVIII. Armee-korps. Stellvertretendes Generalkommando.

Abt. III b. Tsg. Nr. 25 002/7334.

Gouvernement der Festung Mainz.

Abt. Mil. Pol. Nr. 49 005/23 573.

Beit.: Heu- und Strohlieferungen für den Heeresbedarf.

Verordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungs-Zustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1913 bestimmen wir für den Befehlssbereich des XVIII. Armee-korps und der Festung Mainz:

Alle Personen, die zur Ablieferung von Heu oder Stroh für den Heeresbedarf von den zuständigen Stellen aufgefordert werden und dazu im Stande sind, haben der Aufforderung Folge zu leisten und die Lieferung rechtzeitig zu erfüllen.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis 1500 Mark

bestraft.

Der stellv. Kommandierende General:
Riedel
Generalleutnant.

Der Gouverneur der Festung Mainz.
Bausch,
Generalleutnant.

Ultingen, den 12. Januar 1918.
Wird veröffentlicht.
Der Königliche Landrat.
v. Bejold.

Frankfurt a. M., 29. 12. 1917.

Mainz,

XVIII. Armee-korps. Stellvertretendes Generalkommando.

Abt. III b. Tsg. Nr. 26941/7208.

Gouvernement der Festung Mainz.

Abt. Mil. Pol. Nr. 49304/23572.

Beit. Arbeitshilfe in der Land- und Forstwirtschaft.

Verordnung.

Die Verordnung vom 7. 4. 1917 (IIIb Nr. 6853/2171) wird dahin erweitert, daß in § 2 hinter den Worten: „Land- oder forstwirtschaftliche Arbeiten“ die Worte: „sowie Hilfeleistung beim Getreideausbruch“ und in § 3 hinter den Worten: „Einbringung der Ernte“ die Worte: „sowie den Ausbruch des Getreides“ angefügt werden.

Der stellv. Kommandierende General.
Riedel,
Generalleutnant.

Der Gouverneur der Festung Mainz.
Bausch,
Generalleutnant.

Ultingen, den 10. Januar 1918.

Wird veröffentlicht.

Die Verordnung vom 7. 4. 1917 ist im Kreisblatt Nr. 47 abgedruckt.

Der Königliche Landrat.
v. Bejold.

Bekanntmachung

zur Veränderung der Ausführungsbestimmungen über den Verkehr mit Zündwaren vom 16. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1394). Vom 29. Dezember 1917.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über den Verkehr mit Zündwaren vom 16. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1393) werden die Ausführungsbestimmungen über den Verkehr mit Zündwaren vom 16. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1394) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 26. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 182) und 8. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 894) wie folgt geändert:

1. Im § 2 treten an Stelle der Absätze A und C folgende Vorschriften:

A. Bei Abgabe durch den Hersteller darf der Preis folgende Sätze nicht übersteigen (Fabrikpreis)

- I. 1. für Sicherheitsbölder und überall entzündbare Bölder in einer Länge bis zu 70 Millimeter in Schachteln zu je 60 Stück
für $\frac{1}{2}$ Riste zu 1000 Pack zu je 10 Schachteln 400,00 Mark,
für $\frac{3}{4}$ Risten zu je 500 Pack 405,— Mark,
für $\frac{1}{4}$ Risten zu je 250 Pack 407,50 Mark,
für $\frac{10}{10}$ Risten zu je 100 Pack 410,— Mark;
2. für imprägnierte bunte Bölder die unter A I 1 genannten Sätze mit einem Zuschlag von je 40 Mark;
3. für weiße oder bunte flache Bölder in Schachteln zu mindestens je 50 Stück die unter A I 1 genannten Sätze mit einem Zuschlag von je 50 Mark.
- II. für Sicherheits- und überall entzündbare Bölder in einer Länge bis zu 70 Millimeter
1. in Schachteln oder Koffern zu je 600 Stück
für $\frac{1}{2}$ Riste zu 1000 Schachteln oder Koffern 390,— Mark
für $\frac{3}{4}$ Risten zu je 500 Schachteln oder Koffern 395,— Mark
für $\frac{1}{4}$ Risten zu je 250 Schachteln oder Koffern 397,50 Mark
für $\frac{10}{10}$ Risten zu je 100 Schachteln oder Koffern 400,— Mark;
2. in Schachteln oder Koffern zu je 480 Stück
für $\frac{1}{2}$ Riste zu 1000 Schachteln oder Koffern 330,— Mark
für $\frac{3}{4}$ Risten zu je 500 Schachteln oder Koffern 335,— Mark
für $\frac{1}{4}$ Risten zu je 250 Schachteln oder Koffern 327,50 Mark
für $\frac{10}{10}$ Risten zu je 100 Schachteln oder Koffern 340,— Mark;
3. in Schachteln oder Koffern zu je 300 Stück
für $\frac{1}{2}$ Riste zu 1000 Schachteln oder Koffern 215,— Mark
für $\frac{3}{4}$ Risten zu je 500 Schachteln oder Koffern 220,— Mark
für $\frac{1}{4}$ Risten zu je 250 Schachteln oder Koffern 222,50 Mark
für $\frac{10}{10}$ Risten zu je 100 Schachteln oder Koffern 225,— Mark
- C. Beim Verkauf im Kleinhandel darf der Preis nicht übersteigen
für die unter A I 1 genannten Bündbölder
für das Pack zu 10 Schachteln 50 Pfennig
für eine Schachtel 5 Pfennig
für die unter A I 2, 3 genannten Bündbölder
für das Pack zu 10 Schachteln 55 Pfennig

für zwei Schachteln 11 Pfennig
für die unter A II 1 genannten Bündbölder
für die Schachtel oder den Koffer 50 Pfennig
für die unter A II 2 genannten Bündbölder
für die Schachtel oder den Koffer 42 Pfennig
für die unter A II 3 genannten Bündbölder
für die Schachtel oder den Koffer 28 Pfennig.

Kleinhandel ist jeder Verkauf an den Verbraucher.

2. Im § 3 Abs. 1 werden hinter „Preise“ die Worte eingeschaltet:
„und die im § 2 bezeichneten Bedingungen.“

II

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1917.

Der Reichskanzler

J. B.: Freiherr von Stein.

Bekanntmachungen der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung.

(Fortsetzung.)

§ 7

Bedarfsstellen.

Bedarfsstellen im Sinne dieser Bekanntmachung sind:

a) die Personen und Betriebe des Bezirkes, die Baumwollnähfäden oder Leinwandnähfäden gewerbmäßig unmittelbar an die Verbraucher gegen Entgelt veräußern.
— Kleinhändler —

b) die Personen und Betriebe des Bezirkes, die 1. Baumwollnähfäden oder Leinwandnähfäden in ihnen hierzu übergebene Gegenstände gewerbmäßig gegen Vergütung für andere verarbeiten (z. B. Fälschneider) oder 2. Baumwollnähfäden oder Leinwandnähfäden gewerbmäßig zur Herstellung von Gegenständen verarbeiten (z. B. Maßschneider)
— Arbeiter —

sofern in den unter 1. und 2. genannten Verarbeitungsbetrieben am 1. Dezember 1917 nicht mehr als 15 Arbeiter dauernd versicherungspflichtig beschäftigt waren.

c) Anstalten mit Zinsassen (z. B. Krankenhäuser, Gefängnisse), da diese Zinsassen schon in der gemäß § 1 der Verteilung zugrunde liegenden Bevölkerungszahl mit enthalten sind (vgl. § 6 Absatz 2).

Betriebe, die gleichzeitig Kleinhandel und Verarbeitung umfassen, sind, soweit sie in dem Verarbeitungsbetriebe am 1. Dezember 1917 mehr als 15 Arbeiter dauernd versicherungspflichtig beschäftigten (gemischte Betriebe großen Umfangs), nur für ihren Kleinhandelsbetrieb als Bedarfsstellen anzusehen.

Keine Bedarfsstellen im Sinne dieser Bekannt-

machung sind die Kommunalverbände selbst, sonstige behördliche Einrichtungen sowie die Anstalten, die nicht unter Absatz 1 c fallen. Für diese sowie die sonstigen Personen und Betriebe, die nach Abs. 2 und 3 nicht oder nicht in vollem Umfange als Bedarfsstellen anerkannt sind, ist eine besondere Versorgungsregelung vorgesehen.

Als Bedarfsstellen sind ferner nicht anzusehen die Verarbeiter, die eine besondere Zuweisung an Baumwollnähfäden oder Leinwandnähfäden von einer anderen Stelle als der Reichsbekleidungsstelle erhalten. Ein Verzeichnis dieser Verarbeiter wird in den „Mitteilungen der Reichsbekleidungsstelle“ veröffentlicht werden.

§ 8

Gemischte Betriebe kleinen Umfangs.

Betriebe, die gleichzeitig Kleinhandel und Verarbeitung umfassen und in deren Verarbeitungsbetrieb am 1. Dezember 1917 nicht mehr als 15 Arbeiter dauernd versicherungspflichtig beschäftigt waren (gemischte Betriebe kleinen Umfangs), sind von den Kommunalverbänden bei der Verteilung sowohl als Kleinhandels- und der für den Verarbeitungsbetrieb bestimmten Mengen anzuordnen und durchzuführen (vgl. § 16 Absatz 2).

§ 9

Bezugsberechtigungen: Ausfertigung, Vordrucke.

Die Kommunalverbände haben den einzelnen Bedarfsstellen Bezugsberechtigungen auszustellen. Diese müssen enthalten: Die Bezeichnung des ausstellenden Kommunalverbandes, dessen Dienststempel oder -Siegel, die Unterschrift des ausfertigenden Beamten, die genaue Angabe der zuständigen Bezirksstelle, die Angabe des Kalendervierteljahres, für das sie gelten, Namen (Firma) und genaue Anschrift der Bedarfsstelle sowie die auf diese entfallende Menge, Zahlen in Ziffern und Buchstaben. Für gemischte Betriebe kleinen Umfangs (§ 8) sind zwei Bezugsberechtigungen auszustellen; auf jeder ist bei Angabe der Menge noch hinzuzufügen, ob sie für den Kleinhandels- oder den Verarbeitungsbetrieb bestimmt ist. Bei gemischten Betrieben großen Umfangs (§ 7 Absatz 2) ist auf der Bezugsberechtigung bei Angabe der Menge hinzuzufügen, daß diese nur für den Kleinhandelsbetrieb bestimmt ist.

Die Ausfertigung der Bezugsberechtigungen hat mit Tinte zu erfolgen; Radierungen, Ausstreichungen (soweit solche nicht auf dem Vordrucke der Bezugsberechtigung selbst vorgesehen sind) oder sonstige Veränderungen sind unzulässig.

Die ersten Bezugsberechtigungen sind auf das erste Kalendervierteljahr 1918 auszustellen.

Die Vordrucke der dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Bezugsberechtigung (Drucksache Nr. 516) sind von den Kommunalverbänden bei der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung (Drucksachenverwaltung) in Berlin W 50, Räumlicher Platz 1, unentgeltlich zu beziehen.

Den Kommunalverbänden wird für die Ausfertigung der Bezugsberechtigungen eine von der Reichsbekleidungsstelle festzusetzende Vergütung gewährt.

„Er schläft hier seinen Raub aus“, sagte lachend ein Arbeiter.

„Wo?“

„Hier, hinter dem Felsblock.“

Wili Kruse trat heran und schüttelte den schlafenden:

„Steht auf, Henning, sonst werdet Ihr entlassen.“

„Laß mich in Ruhe“, sagte der Trunkene.

Kruse ging; als aber der Besitzer kam, meldete er dem Wächter.

„Entlassen“, sagte der Wächter. „Schickt ihn, sein Geld zu holen!“

„Damit ging er.“

Als Henning bald nach Mittag wieder arbeiten wollte, sagte Kruse:

„Ihr seid entlassen!“

„Weshalb?“

„Ihr habt getrunken und geschlafen.“

„Und Ihr zeigt mich an?“

„Ja, ich.“

„Das hättet Ihr lassen sollen! Mich wieder ins Elend treiben, das ist erbärmlich! Und diesen Schlaf ist doch kein Mord!“

Kruse erblaute:

„Was wollt Ihr damit sagen?“

„Genau, was ich gesagt habe.“ Sprach's nach sein Werkzeug und ging Waldow zu, holte sich sein Geld und zog sich sonntags an, dann ab er zu-

„Darum soll Riedel die mir soeben mitgeteilten Tatsachen wissen.“

„Recht so! Aber kommen Sie, gnädiges Fräulein, Dora wird Ihnen Ihr Zimmer anweisen.“ — „Hein“, rief er dann den Jägerburschen, trage das gnädige Fräuleins Koffer hinauf!“

Am anderen Tage reiste Jenny zu Dr. Riedel und teilte ihm alles mit.

„Ich danke Ihnen, gnädiges Fräulein“, sagte der Anwalt, „es ist wichtig, indessen glaube ich, unser Klient wird auch ohne das loskommen.“

„Meinen Sie?“

„Ganz gewiß!“

Ganz entzückt lehnte Fräulein von Pahlen zum Fortgange zurück.

Es war am Tage vor der Gerichtsverhandlung in der Stadt.

Im Steinbruch des Herrn Martin Reimers ging es laut zu. Man sprengte große Blöcke ab, die dann behauen wurden. Der rote Henning, ein Mann von gewaltiger Kraft, gehörte zu den Steinhanern, aber er hatte getrunken und schlief nun im Winkel hinter Felsblöcken seinen Raub aus. Wili Kruse fungierte als Aufseher. Blöcklich rief er:

„Wo ist Henning?“

Die Liebe ist der Sonnenschein,
die allbelebende Flamme,
doch Treue muß die Wurzel sein
an unsrem Lebensstamme!

Kittershaus.

Schloß Waldow.

Kriminal-Novelle von E. Cassau.

5. Fortsetzung.

„Et, wenn man muß“, sagte Fräulein Jenny von Pahlen. „Ich soll ausfahren.“

„Na, da hört doch alles auf.“

Jenny suchte die Achseln:

„Wie ich Ewald kenne, ist er einer solchen Tat nicht fähig.“

„Wir haben auch an zwei andere Menschen gedacht, die die Tat begangen haben können.“

„Das müssen Sie mir sagen.“

„Nun, Kruse und der rote Henning; beide haben durch den verstorbenen Baron Gefängnisstrafen davongetragen.“

„Das soll der Verteidiger wissen.“

„Wer ist das?“

„Ein Dr. Riedel. Ewald hat einen Verteidiger stolz abgelehnt unter dem Ausspruch: ein Unschuldiger braucht keinen Verteidiger.“

§ 10

Bezugsberechtigungen: Gültigkeitsdauer.

Die Bedarfstellen haben die Bezugsberechtigungen der für ihren Kommunalverband zuständigen Bezirksstelle gleichzeitig mit der Bestellung einzureichen.

Bezugsberechtigungen, die bis zum Ablauf des Kalendervierteljahres, auf das sie lauten, bei der zuständigen Bezirksstelle nicht eingegangen sind, verlieren mit diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

§ 11

Verteilungsliste.

Die Kommunalverbände haben unverzüglich nach der gemäß § 6 erfolgten Verteilung auf ihre Bedarfstellen ihrer zuständigen Bezirksstelle eine Verteilungsliste einzureichen, in der die einzelnen Bedarfstellen mit Namen (Firma) und genauer Anschrift sowie die auf die einzelnen Arten entfallenden Mengen anzuführen sind. Die einzelnen Summen jeder Art sind in jeder Verteilungsliste zusammenzuzählen. Die Verteilungsliste ist mit Dienstkempel oder -Siegel sowie mit der Unterschrift des ausfertigenden Beamten zu versehen.

§ 12

Nachprüfung durch die Bezirksstellen.

Die Bezirksstellen haben zu prüfen, daß die Endsummen der einzelnen nach § 11 eingereichten Verteilungslisten nicht die aus der Bekanntgabe der Reichsbekleidungsstelle (§ 3 Absatz 1) ersichtlichen, auf die einzelnen Kommunalverbände entfallenden Zuweisungen überschreiten. Sie haben ferner die ihnen eingereichten Bezugsberechtigungen mit den Angaben der Verteilungslisten zu vergleichen.

Ergeben sich Unstimmigkeiten, so sind zu beantragende Verteilungslisten und Bezugsberechtigungen den Kommunalverbänden zur Richtigstellung zurückzugeben.

Vor Beseitigung der Unstimmigkeiten in den Verteilungslisten dürfen keine Lieferungen an irgend welche Bedarfstellen des betreffenden Kommunalverbandes, vor Beseitigung der Unstimmigkeiten in Bezugsberechtigungen darf keine Lieferung an die betreffende einzelne Bedarfstelle erfolgen.

Die Bezirksstellen sind verpflichtet, Bezugsberechtigungen, die der Bestimmung des § 9 Absatz 2 nicht entsprechen, zurückzuweisen.

§ 13

Lieferung durch die Bezirksstellen an die Bedarfstellen.

Die Bezirksstellen haben die Bezugsberechtigungen mit Eingangsvermerk zu versehen und, sofern sie ordnungsgemäß ausgefertigt sind, unbeschadet der Bestimmungen des § 12 unverzüglich in der Reihenfolge des Eingangs zu erledigen.

Jede auf eine Bezugsberechtigung zu liefernde Sendung soll möglichst die gleiche Menge in Schwarz und weiß enthalten. Die Verteilung der Garnnummern auf die einzelnen Farben soll eine möglichst gleichmäßige sein.

Auf die Bezugsberechtigungen dürfen keine größeren und keine anderen als die in ihnen genannten Mengen geliefert werden. Die Bezirks-

stellen dürfen nur gegen gültige Bezugsberechtigungen und nur an den darin bezeichneten Bezugsberechtigten liefern. (Schluß folgt.)

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 12. Jan. (Amtlich).

Westlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Deftlich und nordöstlich Armentieres sowie in der Gegend von Bess war die englische Artillerietätigkeit tagsüber rege; auch in den anderen Abschnitten lebte sie vorübergehend auf.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz

An vielen Stellen der Front Artilleriekampf. Stärkere französische Abteilungen, die nördlich von Reims, in der Champagne und nordöstlich von Avocourt zur Erkundung vorstießen, wurden im Nahkampf zurückgeworfen. Südwestlich von Dries brachte ein eigenes Unternehmen Gefangene ein.

Heeresgruppe Herzog Albrecht.

Auf den südlichen Maasböden und in den mittleren Dogesen zeitweilig erhöhte Feuerintensität.

In zahlreichen Luftkämpfen wurden gestern sechs feindliche Flugzeuge und drei Zerstörer abgeschossen.

Ostlicher Kriegsschauplatz

Nichts Neues.

Mazedonien und Italien.

Die Lage ist unverändert.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

Lokale und provinzielle Nachrichten.

* **Ufingen, 14. Jan.** Knochen Sammlung. Werst keine Knochen weg! Verbrennt keine Knochen! Sammelt rohe und erst recht gekochte Knochen und hebt sie bis zur Abholung auf dem Speicher auf. Denn aus Knochen aller Art, auch Wild- und Geflügelknochen, werden gewonnen: gutes Speisefett, Suppenwürze, Stearin, Glycerin, Fett und Torpedo-Schmieröl. Selbst ausgekochte Knochen enthalten immer noch 5-6 % Fett, das allerdings nur bei fabrikmäßiger Verarbeitung gewonnen werden kann. Angesammelte Knochen werden an einem noch zu bestimmenden Tage durch Schläfer abgeholt, können aber auch an jedem Mittwoch und Samstag während der Pausen bei der Ortsammelstelle (Realschulgebäude) abgegeben werden. Auf Wunsch wird eine Vergütung gewährt.

* **Ufingen, 14. Jan.** Musketier Wilhelm Marx erhielt das „Eiserne Kreuz“.

* **Ufingen, 7. Jan.** Schöffengerichtssitzung. 1. Der Dachbeder Franz Sch. und

„Bin dabei! — Ich war wieder frei, ich wollte nicht mehr wildern, aber meinen lieben Wald im herbstlichen Schmucke mußte ich wieder sehen. Ich war ohne Waffen. So ging ich in den Forst.“

„Welcher Mann?“

„Da sehe ich den Forstaufsicher Kruse mit der Büchse in der Hand. — Teufel, denke ich, was hat der hier zu tun? Er ist doch vom Baron entlassen. Ich schleiche ihm nach, von Stamm zu Stamm. Da auf einmal macht es Kruse genau so! Ich konnte es nicht begreifen, da sah ich's drinn: die Plinte auf der rechten Schulter, kam Baron von Baldow daher.“

„Welcher? Ewald?“

„Nein, der Tote! Dann knallt der Schuß Kruses, und der Baron liegt mauertot im Moose, dicht vor meinen Füßen.“

„O, Mensch!“ schreit der Staatsanwalt, „und das sagten Sie nicht früher?“

„Ja, wer hat mich denn gefragt?“ entgegnete der rote Henning. „Datt' ich's angezeigt, ich hätte wohl gar für den Mörder gegolten!“

„Wo blieb Kruse?“

„Er entfloh.“

„War der Baron sofort tot?“

„Mauertot!“

„Wo blieben denn Sie?“

(Fortsetzung folgt.)

der Landwirt Heinrich Ph. aus Ufingen waren angeklagt, der Ehefrau Josef Fr. ein Fäßchen Beerenwein entwendet zu haben. Mangels ausreichenden Beweises mußte Freisprechung erfolgen. — 2. Wegen Beleidigung des Lehrers B. zu Kob a. b. Weil erhielt der Wilhelm R. daselbst eine Geldstrafe von 30 Mk., hilfsweise 6 Tage Gefängnis. — 3. Der Gastwirt Franz S. zu Niederreiffenberg hatte im Monat Februar 1917 dem Landwirt F. zu Mauloff eine Partie Kohlraben entwendet. Urteil: 2 Wochen Gefängnis. — 4. Der Landwirt Peter Jakob J. zu Anspach war angeklagt, beschlagnahmte Getreide-Vorräte unbefugt beiseite geschafft zu haben. Die Verhandlung ergab, daß das Vergehen noch nicht vollendet war, weswegen er wegen Versuchs mit 50 Mk. ev. 10 Tagen Gefängnis bestraft wurde. — 5. Wegen Milchfälschung waren angeklagt: 1) die Witwe des Landwirts Friedrich Lorenz L. und 2) der Landwirt Emil E. Jr. beide zu Anspach. Nach Lage des Falles erfolgte Freisprechung. — 6. Der Schuhmacher und Landwirt Johann B. zu Seelenberg sollte ein Kind zur Schlachtung an eine andere Person verkauft haben, die nicht Mitglied des Viehhandelsverbandes und nicht mit dessen Ausweiskarte versehen war. Der Beweis hierfür konnte nicht erbracht werden, weswegen Freisprechung erfolgte.

§ **Breidenbach** (Krs. Biedenkopf), 13. Jan. Herrn Lehrer Karl Haak hieselbst wurde das „Verdienstkreuz für Kriegshilfe“ verliehen.

Kranken-Versicherung.

Die Krankenkassen haben bisher die Zahnfäule (Karies) vielfach nicht als Krankheit im Sinne des § 182 Nr. 1 RVO. anerkannt und demgemäß für die Gewährung von Zahnfüllungen ein besonderes Mitbestimmungsrecht beansprucht. Die Krankenkassen wies bei vielen Kassen die Bestimmung auf, daß die Zustimmung des Vorsitzenden einzuholen sei, wenn Zahnplomben oder Zahnerfasser in Frage kämen (zu vergl. auch preuß. Ministerial-Erlaß vom 14. April 1915 — Ministerialblatt der Handels- und Gewerbe-Verwaltung 1915 S. 109, wo gesagt ist, daß dagegen einstweilen nichts einzuwenden sei, da es zweifelhaft sei, ob und inwieweit bei Zahnkrankheiten das Plombieren zur ärztlichen Behandlung gehöre). Die Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 20. Februar 1917, Nr. 2341 (Amtl. Nachr. des RVA 1917 S. 459) hat die Frage entschieden und im Anschluß an ein Gutachten des Kaiserlichen Gesundheitsamts die Zahnfäule als Krankheit im Sinne des § 182 Nr. 1 RVO. erachtet. Die Zahnkaries besteht in einer Entkalkung der harten Zahngewebe durch Säuren, vornehmlich Gärungsäuren, die durch Zersetzung von Nahrungsresten in der Mundhöhle gebildet werden, und in einer Auflösung der organischen Bestandteile der Zähne durch Bakterienwirkung. Bei der Zahnfäule kommt nicht nur der Verlust des betroffenen Zahnes in Frage, sondern es können sich auch schwere Folgeerscheinungen, wie Fistelbildungen, Entzündungen, Drüsenentzündungen, Eiterentzündungen anschließen, die den Gesamtgesundheitszustand schwer beeinträchtigen. Aber auch die zuerst eintretende Entkalkung und Auflösung der harten Zahngewebe ist bereits als Krankheit zu erachten; denn es handelt sich dabei um eine wesentliche Abänderung der normalen Beschaffenheit der Zahngewebe. Ärztliche Behandlung ist dabei erforderlich, und zwar ist im allgemeinen nur die Zahnfüllung die sachgemäße Behandlung. Deshalb werden jetzt das Zahnfüllen und das Zahnziehen nicht mehr als gleichwertige Behandlungsarten der Zahnkaries angesehen. Die Krankenkassen haben aber nur die notwendige ärztliche Behandlung zu leisten. Als solche ist das Ziehen der Zahnfäule nur dann zu betrachten, wenn der Zahn dadurch auf längere Zeit erhalten werden kann. Ob diese Voraussetzung gegeben ist, hängt im wesentlichen von dem nach pflichtmäßigem Ermessen abzugebenden Urteil des Sachverständigen ab. Die Krankenkasse kann daher die Bestätigung eines Vertrauensarztes verlangen, daß die Voraussetzung vorliegt. Ein freies Mitbestimmungsrecht in dem Sinne, daß sie nach Gutdünken entscheidet, ob sie die Kosten für die Zahnfüllung oder die geringeren Kosten für das Zahnziehen übernehmen will, hat sie jedoch nicht. Die Entscheidung hat eine nicht zu unterschätzende Bedeutung für die Volksgesundheitspflege.

Bei kalter Witterung

und bei dem Mangel an gutem
Kaffee-Ersatz

ist

Deutscher Tee

das angenehmste und bekömmlichste Getränk.

Wir empfehlen:

De-Wa-Tee Paket 20 u. 50 Pfg.

Inland-Tee Paket 30 u. 55 Pfg.

Blum-Tee Paket 56 Pfg.

Ferner empfehlen wir für Küche und Hausflachtungen

Paprika

Paketen von 10 Gramm 25 Pfg.

Paprika mit Salz gemischt ist im Gebrauch sparsam und Pfeffer gleichwertig.

Schade & Füllgrabe

Usingen. — Obergasse 12.

Bekanntmachung.

Verkehrsbeschränkung an Sonn- und Feiertagen.

Anlässlich des Ausfalls weiterer Züge an Sonn- und Feiertagen sind zur Sicherstellung einer geordneten Abwicklung des Verkehrs für die verbleibenden Züge auf bestimmten Strecken weitere Beschränkungen erforderlich. Mit Wirkung vom 13. Januar 1918 ab kann an Sonn- und Feiertagen zu allen Schnell- und Personenzügen die Reise nur angetreten werden mit Fahrkarten, die am Sonn- bzw. Feiertage selbst gelöst sind. Zu den vor 6 Uhr Vormittags abfahrenden Zügen kann die Fahrkarte am vorhergehenden Tage von 8 Uhr abends ab gelöst werden. Die Fahrkarten werden durch Aufdruck der Zugnummer als für den Zug, zu dem sie gelöst sind, besonders gekennzeichnet. Doppelkarten und Fahrkarten für die Rückfahrt werden nicht ausgegeben.

Außerdem können Fahrkarten nur in begrenzter Anzahl insoweit ausgegeben werden, als bei den einzelnen Zügen Plätze zur Verfügung stehen. Der Arbeiter, Monatskarten- und Militärverkehr sind von dieser Beschränkung ausgenommen.

Frankfurt (Main), den 10. Januar 1918.

Königliche Eisenbahndirektion.

Nußholz-Verkauf

der Gemeinde Niederlaufen

auf dem Wege des schriftlichen Angebots.

292 Kiefernstämme von

63 Fm.,

14 Lärchenstämme von

3,20 Fm.

Schlußtermin 21. Januar 1 Uhr.

Niederlaufen, den 10. Januar 1918.

Der Bürgermeister.

Bengert.

1 Putzmühle

(fast neu) doppelte Reinigung, 8—10 Zentner Stundenleistung, sowie

1 Hack- u. Häufelpflug,

weil doppelt, billig abzugeben.

Schlappmühle bei Usingen.

Tüchtiges Mädchen

für Haus- und Feldarbeit gesucht.

3b

F. W. Herdt, Usingen.

2 gute Ziegen

zu verkaufen.

Emil Keller, Rob am Berg.

Zwangs-Versteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll unter Aufhebung des Termins vom 15. d. Mts. am 12. März 1918, vormittags 10^{1/2} Uhr an der Gerichtsstelle Zimmer Nr. 3 versteigert werden das im Grundbuche von Cransberg-Friedrichsthal eingetragene Eigentum am 9. Oktober 1917, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: die **Gewerkschaft Dörrberg in Gotha** eingetragene Grundstück Gemarkung Cransberg, Kartenblatt 25, Parzelle 35 — 6 a, 48 a, 46 qm groß, Grundsteuerrolle Nr. 1017, Nutzungswert 510 Mk., Gebäudesteuerrolle Nr. 157.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Usingen, den 11. Januar 1918.

Königliches Amtsgericht.

Zu verkaufen:

leichter Breakwagen (fast neu) mit Verdeck, 4-sitzig mit Bock 6-sitzig, auch als geschlossener Geschäftswagen eingerichtet, ein- und zwispännig.

Karl Knapp,

Bad Homburg,

Luisenstrasse 6. — Tel. 253.

Ca. 5000 Biergläser

(^{1/4} Literbecher) gefüllte Kiste, im ganzen oder 100-Rückweise, sowie

4 bis 5 Ztr. Ofenrohre

und etwa 50 Hegenstücke bis zum 20. Januar abzugeben.

Heinrich Henriot VIII., Anspach.

Simmentaler Zuchtbullen

18 Monate alt, zu verkaufen.

Heinrich Bettner, Raunhadt.

Bekanntmachung der Stadt Usingen.

Der Stadtgemeinde ist ein Kriegsgefangener überwiesen worden, der an Kleinbetriebe zur Arbeitsleistung abgegeben wird. Anmeldungen an dem Bürgermeisteramt.

Usingen, den 11. Januar 1918.

Der Magistrat.
Bismann.

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 25 und 26 der Wehrordnung wird folgendes bekannt gemacht:

Jeder Militärpflichtige, welcher über seine Militärpflicht keine endgültige Entscheidung der Wehrbehörde noch erhalten hat, hat sich sofort zur Stammrolle bei Ihnen anzumelden.

Es haben sich daher nicht allein die im Jahr 1900 geborenen, sondern alle Militärpflichtigen der älteren Jahrgänge zur Stammrolle anzumelden, welche entweder noch keine endgültige Entscheidung der Wehrbehörde erhalten haben, oder aber an den früheren Jahren überzählig geblieben, d. h. zu einem Truppenteil designiert, jedoch nicht zur Einlösung gelangt sind.

Diese Militärpflichtigen haben bei der Anmeldung zur Stammrolle ihren Wehrpass auszuweisen vorzuzeigen. Die auswärtig geborenen, ab hier wohnhaften Militärpflichtigen haben bei der Anmeldung zur Stammrolle einen Geburtsnachweis vorzulegen.

Für solche Militärpflichtigen, welche vorübergehend abwesend sind, haben deren Eltern, Verwandte, Lehrer, Brot- oder Fabrikherren die Anmeldung zu besorgen.

Weib- und gestellungspflichtig sind die innerhalb des deutschen Reiches wohnhaften Militärpflichtigen an demjenigen Orte, in welchem sie ihren Wohnsitz haben oder sich in Stellung befinden.

Sollten mehrere Brüder gestellungspflichtig sein, so ist dies bei der Anmeldung zur Stammrolle besonders anzugeben. Gleichzeitig wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß auch die zum einjährigen freiwilligen Militärdienst Berechtigten sich zu der Stammrolle anzumelden haben und falls sie schon im aktiven Militärdienst befinden, dies ihren Angehörigen bei Ihnen anzuzeigen ist. Das gleiche gilt auch für die zum zwei- oder dreijährigen Militärdienst freiwillig eingetretenen Mannschaften des Jahrgangs 1900. Unterlassung der vorgeschriebenen Meldung wird nach § 25 der Wehrordnung mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft, an deren Stelle im Falle des Unvermögens eine entsprechende Gefängnisstrafe tritt.

Die Sandsturmrollen sind bis zum 22. d. Mts. hier einzureichen.

Usingen, den 7. Januar 1918.

Der Königliche Landrat.

v. Sebold.

Nr. 154.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Wird veröffentlicht mit dem Hinzufügen, daß die Anmeldungen bis spätestens 18. d. Mts. hier sein müssen.

Usingen, den 10. Januar 1918.

Der Magistrat:

Bismann, Bürgermeister.

Zinkeinsaktöpfe und Waschtöpfe

eingetroffen.

Fritz Nopp,

Marktplatz.

Garten zu pachten sucht

Franz Gerichtsvolkshier Schneider.

Verloren schwarze Lederbrieftasche

Ausweis und größerem Barbetrag. Wer letztere wiederbringt gute Belohnung. Abzugeben Kreisblatt-Verlag.

Därme

für Hausflachtungen empfiehlt.

Meißner & Hartig.